

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Verordnung vom 28.11.1829 publ. 12.12.1829

die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen möglichst zu achten, und die ihnen dagegen bekannt werdenden Contraventionen den Aemtern zur Anzeige zu bringen, wozu auch die Aufkäufer des Hanfs verbunden sind.

54) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. Dec., publ. am 9. Decemb. 1829.

Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. May 1817. wegen Verkauf des Dorfs in der Stadt Oldenburg.

Die wegen Verkauf des Dorfs in der Stadt Oldenburg unter dem 24. May (5. Julius) 1817. erlassene Regierungs-Bekanntmachung wird hiermit auf Ansuchen mehrerer Dorfhändler dahin erweitert, daß künftig mit einem Pferde ein kleines Fuder zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden mag, welches an Baggertorf 6 Hundsmühler Torfkörbe, an gutem schwarzem Grabertorf und an braunem Torf 7 solcher Körbe, an weißem Torf 8 dergleichen Körbe mißt, wobey übrigens die Detroi-Abgabe dieselbe bleibt.

55) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Nov., publ. am 12. Dec. 1829.

Impfung der Schutzblattern und deren Controlle.

Da die von der Regierung, in Beziehung auf die Schutzblattern = Impfung in deren Bekanntmachungen vom 17. April 1819., 3. Febr.

1821. und 1. März 1823. erlassenen Vorschriften nicht allenthalben gehörig zur Ausführung gebracht werden, so siehet sich die Regierung veranlaßt, die genaue Befolgung dieser Vorschriften nicht allein von neuem allgemein einzuschärfen, sondern auch namentlich die geimpften Personen oder deren Eltern und Vormünder aufzufordern, die von den Impfsärzten über die mit Erfolg Statt gehabte Impfung jedesmal zu ertheilenden Impfscheine sorgfältig aufzuheben, damit jederzeit der Beweis der Impfung geführt werden kann, indem nicht allein in mehreren Deutschen Staaten die Zulassung fremder Dienstboten, Handwerksburschen und Gefellen von der Vorzeigung eines in glaubhafter Form ausgestellten Impfscheins abhängig gemacht ist, sondern auch fortan in den hiesigen Landen die Kinder, bey dem Eintritt in eine Schule, so wie bey der Anmeldung zur Confirmation, angehalten werden sollen, sich durch Vorweisung des Impfscheines über die mit Erfolg bestandene Schutzblattern-Impfung auszuweisen. Die Regierung giebt daher, in Einverständnis mit dem Großherzoglichen Consistorio, den sämtlichen Predigern und Schullehrern der hiesigen Lande hiemittelt auf, von allen Kindern, wenn sie sich zur Schule oder zur Confirmation melden, die Bescheinigung der Impfung durch Vorzeigung des Impfscheines

zu verlangen, und, wenn solche nicht gegeben werden kann, dem Amte sofort davon Anzeige zu machen, welches sodann die Nachholung der Vaccination in kurzer Frist, bey Polizey-Strafe, anzuordnen und bey etwa bewiesenem fernern Ungehorsam zum geeigneten weiteren Verfügén an die Regierung Bericht zu erstatten hat.

Hiernächst werden auch die Eingefessenen, insbesondere die Dienstherrschaften und Meister wiederholt gewarnt, kein Individuum in Dienst oder bey sich aufzunehmen, welches sich nicht über die bey ihm mit Erfolg Statt gehabte Impfung ausweisen kann, indem sie — falls die Menschenblattern bey demselben ausbrechen sollten, nach Maßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. April 1819., ohne Nachsicht zur Erstattung aller der Kosten werden angehalten werden, welche durch die von Seiten der Polizey zur Verhinderung weiterer Ausbreitung zu treffenden Anstalten erwachsen, deren Lästigkeit sie überdies noch schmerzlich zu empfinden haben werden.

Endlich werden noch alle Medicinial-Personen, welche zum Impfgeschäfte qualificirt sind, von neuem erinnert, sowohl über die in ihrer Privat-Praxis vorgenommenen Impfungen genaue Listen zu führen und einen Extract daraus, am Schlusse eines jeden Jahres, an den